

RS Vwgh 1986/9/12 85/18/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

VStG §32 Abs2;

Rechtssatz

Die Akteneinsicht des Vertreters der Bfrin in Verbindung mit der Aufforderung, sich zu rechtfertigen, stellt eine rechtzeitige und taugliche Verfolgungshandlung dar. Daraus erhellt aber auch, dass der ausgewiesene Vertreter auch hinsichtlich des (zweiten) nicht eingestellten Verwaltungsstrafverfahrens bevollmächtigt war (Hinweis E 19.9.1984, 82/03/0112, VwSlg 11525 A/1984).

Schlagworte

Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Ende Vertretungsbefugnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985180072.X07

Im RIS seit

30.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at